

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rödermark

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 19.09.2006	In Kraft seit 20.06.2006
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 07.12.2012	In Kraft seit 01.01.2013
2. Änderung	Stavo-Beschluss vom 05.12.2023	In Kraft seit 15.12.2023
3. Änderung	Stavo-Beschluss vom 20.05.2025	In Kraft seit 01.07.2025

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer
auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet
der Stadt Rödermark**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 19. September 2006 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Rödermark erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

**§ 3
Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

- 1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- 2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1)* Die Steuer beträgt
zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und allen anderen Aufstellungsorten

15 v.H. der Bruttokasse,
mindestens 100 Euro; höchstens 200 Euro
20 v.H. der Bruttokasse,
mindestens 100 Euro

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und allen anderen Aufstellungsorten

7,5 v.H. der Bruttokasse,
mindestens 50 Euro; höchstens 100 Euro
10 v.H. der Bruttokasse,
mindestens 50 Euro

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

- a) in Spielhallen 50 v.H. der Bruttokasse,
mindestens 500 Euro, höchstens 1.000,00 Euro,
- b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 v.H. der Bruttokasse,
mindestens 500 Euro, höchstens 1.000,00 Euro;

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat
25,00 Euro.

- (2) ~~In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.~~

Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

- (3) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro abzurunden

~~§ 5~~

~~Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume~~

~~(1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuerklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festzusetzenden Termin einzureichen.~~

~~(2) Wurden im Gebiet der Stadt Rödermark mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.~~

* § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2012. In Kraft seit 01.01.2013.

~~Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.~~

~~(3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Rödermark betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.~~

~~Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.~~

~~(4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.~~

~~(5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.~~

~~(6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.~~

~~(7) Werden im Gebiet der Stadt Rödermark mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.~~

~~Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.~~

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 7

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,

b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Stadt Rödermark – Steuerverwaltung – mitzuteilen.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Rödermark mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.
Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Rödermark eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Rödermark zu entrichten.
Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. Die Daten können nach vorheriger Zustimmung des Magistrates der Stadt Rödermark auch elektronisch übermittelt werden.

- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Rödermark geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 8 *

Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten

Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Rödermark betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 Nr. 2-3 manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

§ 9 *

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Rödermark - Steueramt - ist berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, insbesondere die nach ~~§ 8 Abs. 4~~ § 7 Abs. 4, die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen sowie den Fiskaldatenspeicher auszulesen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

* § 9 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2023. In Kraft seit 15.12.2023.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.
Sie ersetzt die Satzung vom 11.12.1991, die zum 01.01.1992 in Kraft trat, einschließlich der diesbezüglich beschlossenen Änderungen.

Rödermark, den

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

gez.
Rotter, Bürgermeister